

1. ALLGEMEINES

Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen zwischen der APU AG (hiernach „APU“) und ihren Lieferanten (hiernach „Lieferanten“), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist oder gesetzliche Bestimmungen zwingend zur Anwendung kommen. Geschäftsbedingungen von Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn APU ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Anderslautende formularmässige Bedingungen von Lieferanten sind nur dann gültig, wenn sie von APU ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

2. BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Bestellungen über CHF 1'000.00 sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen werden von APU schriftlich bestätigt. Änderungen von schriftlichen Bestellungen bedürfen der Schriftform.

Lieferanten sind verpflichtet, die Bestellung in der gleichen Form innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist APU zum Widerruf berechtigt. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die der Bestellung beigefügt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung.

Lieferanten haben die Bestellung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden, die APU aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen.

3. LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN VON LIEFERANTEN

Die in den Bestellungen von APU festgelegten Mengen sind einzuhalten. APU behält sich vor, überzählige Teile den Lieferanten gegen volle Entschädigung ihrer Umtriebe zur Verfügung zu stellen. Ohne schriftliches Einverständnis dürfen weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort.

Die Lieferungen sind in angemessener Verpackung zu versenden. Verluste und Beschädigungen, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Lieferanten.

Verpackungskosten und Transportkosten sind im Preis enthalten.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von APU ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

Über jede Lieferung und Leistung haben die Lieferanten eine Rechnung getrennt von der Sendung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen, unsere Bestellnummer und das Datum des Auftrages enthalten. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, werden von APU zurückgesandt und begründen keine Fälligkeit.

Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung 45 Tage nach Rechnungs- und Wareneingang.

Bei fehlerhaften Lieferungen ist APU berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

5. GEWÄHRLEISTUNG

Lieferanten übernehmen die Gewähr, dass die Lieferungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.

Die sofortige Prüf- und Rügepflicht nach Art. 201 OR wird wegbedungen. Lieferanten anerkennen durch Annahme unserer Bestellung, Mängelrügen ohne Einhaltung einer Rügefrist als rechtzeitig erhoben entgegenzunehmen.

Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für die Lieferungen mindestens 24 Monate ab Inbetriebnahme/Benutzung des Endprodukts.

Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung respektive Ersatzlieferung und Schadenersatz bleiben vorbehalten. APU behält sich vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten bis zum Erhalt der einwandfreien Ersatzlieferung oder Klärung der Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz.

6. PRODUKTHAFTUNG

APU wird die Lieferanten nach Möglichkeit unverzüglich über jeden uns bekannt gewordenen Produktfehler an der gelieferten Ware unterrichten.

Für den Fall, dass APU von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, sind Lieferanten verpflichtet, APU von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des von Lieferanten gelieferten Produktes verursacht worden ist. Lieferanten tragen in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschliesslich der Kosten der Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

7. OFFENLEGUNG DER GESCHÄFTSVERBINDUNG UND VON DATEN UND INFORMATIONEN

Lieferanten erklären sich damit einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen des und über den Lieferanten und dessen Hilfspersonen auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen. Alle diese Angaben und Informationen dürften darüber hinaus, insbesondere für die Leistungserfüllung oder die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen bekannt gegeben und zur entsprechenden Bearbeitung offen gelegt werden. Dies stets unter Einhaltung aller jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.

8. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Sämtliche Vertrags- und Rechtsbeziehungen zwischen APU und den Lieferanten unterstehen sowohl formell wie auch materiell ausschliesslich Schweizer Recht. Im Falle von Streitigkeiten kommt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen zur Anwendung. Das UN-Kaufrecht (CISG, Wiener Kaufrecht) wird explizit ausgeschlossen.

Der Gerichtsstand für alle zukünftigen Streitigkeiten zwischen APU und den Lieferanten ist der Sitz von APU in Neuhausen am Rheinfall, Schweiz. APU kann im Streitfall wahlweise auch ein anderes zuständiges Gericht anrufen.

Stand: Mai 2018

APU AG
Rheinweg 7
CH - 8200 Schaffhausen